

# Amtsblatt für das Amt Panketal

Jahrgang 12

Zepernick, den 28. Juni 2003

Nummer 8

## Impressum

### Herausgeber

Amt Panketal - Der Amtsdirektor, Postfach 1113, 16336 Zepernick  
Internet: <http://www.panketal.de>  
Das Amtsblatt für das Amt Panketal kann unter oben genannter  
Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag  
in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

### Druck

TASTOMAT Druck GmbH, Landhausstraße, 15345 Eggersdorf

## Inhaltsverzeichnis

### Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige Amtliche Mitteilungen

#### Schönow

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Schönow S. 3

## Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Schönow

### Wahlbekanntmachung

Die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bernau bei Berlin (SVV) und der Ortsbeiräte der Ortsteile Börnicke, Ladeburg, Lobetal und Schönow finden am **26. Oktober 2003 von 8 bis 18 Uhr** statt.

Die SVV und die Gemeindevertretung Schönow haben durch übereinstimmende Beschlüsse Frau Eva Maria Rebs zur Wahlleiterin und Frau Kerstin Siedentopf zur stellvertretenden Wahlleiterin berufen und festgelegt, dass das Wahlgebiet (33.703 Einwohner) einen Wahlkreis bildet.

#### Vorschläge zur Bildung des Wahlausschusses

Die Parteien und politischen Vereinigungen werden hiermit aufgefordert, **bis zum 30. 6. 2003** Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer des **Wahlausschusses** schriftlich vorzuschlagen. Auf § 83/4, 5 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) wird hingewiesen. Der Wahlausschuss besteht auch nach der Wahl, längstens jedoch bis zum Ablauf der Wahlperiode, fort. Die Beisitzer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

#### Speicherung von Daten über Wahlvorstände

Gem. § 83/6 BbgKWahlG ist die Wahlbehörde befugt, eine Datei von Wahlberechtigten anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind. Die Wahlberechtigten haben das Recht, Widerspruch gegen die Speicherung ihrer Daten schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlbehörde, Marktplatz 2, 16321 Bernau bei Berlin einzulegen.

Für die Besetzung der **Wahlvorstände** werden alle Parteien, Vereinigungen und Vereine aufgerufen, möglichst bis zum **31. 7. 2003** schriftlich Vorschläge bei der Wahlleiterin einzureichen. Meldungen aus der Bevölkerung werden ebenfalls gern entgegengenommen.

#### A. Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bernau bei Berlin (SVV)

1. Wahlgebiet ist für die Wahl zur SVV das am Tage der Kommunalwahlen entstehende Gebiet der Stadt Bernau bei Berlin und der bisherigen Gemeinde Schönow.

2. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.

3. Es sind insgesamt 32 Stadtverordnete zu wählen.

#### 4. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

4.1 Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen.

Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus.

4.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens bis zum 18.09. 2003, 12 Uhr**, bei der **Wahlleiterin schriftlich** eingereicht werden.

5. Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der **Wahlleiterin** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens bis zum 9. 9. 2003 schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss Beteiligten muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

6. entfällt

#### 7. Inhalt der Wahlvorschläge

7.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5 a** zur Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) eingereicht werden. Sie müssen enthalten a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge, b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** deren vollständigen Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name muss mit dem im Lande geführten Namen übereinstimmen, c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** deren Namen und, sofern

sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten, d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben, e) den Namen des Wahlgebietes. Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

**7.2** Jeder Wahlvorschlag muss mindestens einen, darf jedoch maximal jedoch 48 Bewerber enthalten.

**7.3** Daneben soll der Wahlvorschlag Namen und Anschrift der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

**7.4** Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss in jedem Fall von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist der Wahlleiterin auf Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** muss von ihm persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

### 7.5 Wichtige Beschränkungen

Jeder Bewerber darf nur auf einem **Wahlvorschlag** für die Wahl zur SVV benannt sein. Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

### 8. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber

**8.1** Die Benennung als Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft: a) Der Bewerber muss gem. § 11 BbgKWahlG wählbar sein. b) Der Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber gem. § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein. c) Der Bewerber muss seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Muster der Anlage 7 a zur BbgKWahlIV abzugeben. Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerber.

### 8.2 Zur Wählbarkeit

**8.2.1** Gem. § 11/1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Art. 116/1 des Grundgesetzes, die am 26. 10. 2003 das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit minde-

stens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz haben. Sie sind nach § 11/2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie gem. § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen.

**8.2.2** Gem. § 11/1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die am 26. 10. 2003 das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz haben. Sie sind nach § 11/2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie gem. § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzen.

**8.3** Mit dem Wahlvorschlag ist der Wahlleiterin für jeden Bewerber eine Bescheinigung nach dem Muster der **Anlage 8 a** zur BbgKWahlIV einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist. **Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8 c** zur BbgKWahlIV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

**9.** Die **Aufstellung der Bewerber richtet sich nach den Vorschriften des § 33 BbgKWahlG**. Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9 a** zur BbgKWahlIV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der **geheimen** Wahl der Bewerber hervorgehen. Die Niederschrift ist mindestens von dem Versammlungsleiter sowie von zwei weiteren Versammlungsteilnehmern, die beide im Wahlgebiet wahlberechtigt sein müssen, zu unterschreiben.

Die drei Unterzeichner haben gegenüber der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Bestimmung der Bewerber sowie die Feststellung ihrer Reihenfolge in **geheimer** Abstimmung erfolgt ist.

### 10. Unterstützungsunterschriften

**10.1** Die Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften ist in § 28/7 bzw. § 82 a/1 i. V. m. § 28/7 BbgKWahlG geregelt.

### 10.2 Wichtige Hinweise:

**10.2.1** Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind für die Wahl zur SVV mindestens **20** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen beizufügen.

Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist bei der Wahlbehörde zu leisten. Sie kann auch bei der ehrenamtlichen Bürgermeisterin der bisherigen Gemeinde Schönow, vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6 a** zur BbgKWahlIV unter Beachtung nachfolgender Vorschriften zu erbringen.

**10.2.2** Die Formblätter werden **auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson** sofort bei der Wahlbehörde aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat die Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerber und ihre Reihenfolge gem. § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten anzugeben. Beim **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben. Auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson wird die Wahlleiterin unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister, vor einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

**10.2.3** Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerber nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

**10.2.4** Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur SVV oder zur Wahl der Ortsbeiräte in den OT Börnicke, Ladeburg, Lobetal und Schönow unterzeichnen. Hat eine Person für eine dieser Wahlen mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

**10.2.5** Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerber selbst ist unzulässig.

**10.2.6** Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen.

**10.2.7** Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis zum **15. 9. 2003** schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

**10.2.8** Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde geleistet haben, auf der Unterschriftsliste zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet wahlberechtigt sind. Für jeden wahlberechtigten Unterzeichner, der die Unterstützungsunterschrift **nicht** bei der Wahlbehörde geleistet hat, ist der Unterschriftsliste eine gesonderte Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 6 b** zur BbgKWahlV beizufügen, dass er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

## 11. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 18. 9. 2003, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das gleiche gilt, wenn der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Sitzung des Wahlausschusses am 18. 9. 2003, 16 Uhr beseitigt werden.

## 12. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am 18. 9. 2003, 16 Uhr in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV wird verwiesen.

### B. Wahl zum Ortsbeirat der Ortsteile (OT) Börnicke, Ladeburg, Lobetal, und Schönow

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 7.1, 7.3 bis 7.5 und 8 bis 12 zur Wahl der SVV gelten für die Wahl zum Ortsbeirat der OT Börnicke, Ladeburg, Lobetal und Schönow mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl zum Ortsbeirat der vorgenannten OT das jeweilige Gebiet der OT bzw. der bisherigen Gemeinde Schönow, das wiederum jeweils einen Wahlkreis bildet.
2. Für den OT Börnicke sind insgesamt 3, für den OT Ladeburg insgesamt 5, für den OT Lobetal insgesamt 3 und für den OT Schönow insgesamt 9 Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und in den jeweiligen Ortsteilen ihren ständigen Wohnsitz haben.
4. Wenn die Anzahl der in den OT wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung für die Durchführung einer Mitgliederversammlung nicht ausreicht, können die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zu den Ortsbeiräten auch von den für die Wahl zur SVV wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierten bestimmt werden.
5. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind für die Wahl zum Ortsbeirat (OB) Börnicke mindestens **3**, für die Wahl zum OB Ladeburg mindestens **5**, für die Wahl zum OB Lobetal mindestens **3** und für die Wahl zum OB Schönow mindestens **10** Unterstützungsunterschriften beizufügen. Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke können bei mir angefordert werden.

*Eva Maria Rebs, Wahlleiterin,  
Marktplatz 2, 16321 Bernau bei Berlin*